

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens.
1918-1957**

1925

4 (6.4.1925)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. April

1925.

Inhalt: Dienstmeldungen. — Kirchliche Gesetze: Allgemeine kirchliche Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1925 bis 31. März 1926 und ihre Deckungsmittel. — Vorläufige kirchliche Gesetze. — Verordnungen: Kirchenrechtliche Stellung der an höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbe-, Handels-, Fortbildungs- und Volksschulen als Religionslehrer angestellten Geistlichen. — Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer 1925. — Bekanntmachungen: Betrieb der Landesbäder in Baden und Dürheim. — Kirchensammlung für die äußere Mission. — Kirchl. Jugendsonntag. — Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925. — Altertumswissenschaft des Heiligen Landes. — Lotteriesteuer. — Sog. „Ernste Bibelforscher“. — Religionsunterricht an den Gewerbe- und Handelsschulen. — Fortbildungsschulpflicht der Mädchen. — Frachtfreiheit für Liebesgaben. — Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen. — Kirchensteuererhebung 1925. — Bäckerei des Evang. Oberkirchenrats. — Austrittserklärungen von Schülern aus dem Religionsunterricht. — Religionsunterricht an den Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen. — Aufstellung der Voranschläge für die kirchlichen evang. Kirchenfonds. — Rechnungsstellung und -Vorlage für die kirchlichen Ortsfonds. — Zusammenstellung der kirchlich-statistischen Nachweisungen für das Kalenderjahr 1923.

Dienstmeldungen.

Entscheidungen der Kirchenregierung.

Bestätigt wurde am 18. März d. J. der von der Kirchengemeinde Freiburg i. Br. gewählte Vikar Hermann Weber in Berlin als Pfarrer in Freiburg i. Br. (Christuskirche), am 2. April d. J. der von der Kirchengemeinde Bodersweier gewählte Pfarrverwalter Adolf Lippis in Bodersweier als Pfarrer daselbst.

Entlassen wurde aus dem Dienst der bad. Landeskirche seinem Ansuchen entsprechend am 1. April d. J. Pfarrer Hermann Rahm in Tauberbischofsheim zur Übernahme einer außerbadischen Pfarrstelle.

Ernannt wurde am 2. April d. J. Pfarrverwalter Karl Dürr in Pforzheim-Brösingen

gemäß § 65 KB zum Pfarrer der Neustadtpfarrei daselbst.

Diensterledigungen.

Bretten, Ostpfarre, Kirchenbezirk Bretten. Besetzung durch Gemeindevahl, Pfarrhaus frei.

Hasel, Kirchenbezirk Schoppsheim. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus frei.

Konstanz, Lutherpfarre, Kirchenbezirk Konstanz. Besetzung durch die Kirchenregierung. Pfarrhaus z. Z. noch besetzt.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Kirchliche Gesetze.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1925 bis 31. März 1926 und ihre Deckungsmittel betr.

Die Landesynode hat am 18. März 1925 als kirchliches Gesetz beschlossen:

*) Voranschlag siehe Seite 25/26.

1.
Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1925 bis 31. März 1926 werden auf Grund des angeschlossenen *) Voranschlags festgesetzt auf 6 316 410 RM.

2.

Zur Deckung des Aufwands sind zu verwenden:

1. Der Reinertrag der Zentralsparrkasse veranschlagt zu . . .	800 000 RM
2. Die Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen veranschlagt zu . . .	1 200 RM
3. Die Zinsen aus dem Verkehr mit den Banken veranschlagt zu	10 000 RM
4. Die Einnahmen aus der Aufsicht über das kirchliche Bauwesen	12 900 RM
5. Die sonstigen Einnahmen der Allgemeinen Evang. Kassen veranschlagt zu	118 900 RM
6. Vergütungen der Staatskasse für Erteilung von Religionsunterricht an Fachschulen	12 000 RM
7. Staatsbeitrag zur Befoldung der Geistlichen	900 000 RM
zusammen	1 855 000 RM.

Das weitere Erfordernis mit 4 461 410 RM ist durch Steuererhebung nach den Vorschriften des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 und des Notgesetzes vom 9. Oktober 1923 aufzubringen. Es sind 10 v. H. der Ursteuern, die nach der Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 18. Februar 1925, die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925 betr. (Staatl. G. u. VBl. S. 38), als Steuergrundlage

für die Erhebung der Landeskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1925 gelten, zu erheben.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. März 1925.

Evang. Kirchenregierung:

D. Burth.

Bögelin

Vorläufige kirchliche Gesetze betr.

Nachstehenden seit der letzten Tagung der Landessynode von der Kirchenregierung gemäß § 120 RB erlassenen vorläufigen Gesetzen hat die Landessynode in ihrer öffentlichen Sitzung vom 18. März d. J. nachträglich die Genehmigung erteilt:

1. die Dienstbezüge der Geistlichen, deren Ruhestandsbezüge und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen betr., vom 25. November 1924 VBl. S. 101;
2. die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 16. Dezember 1924 VBl. 1925 S. 2;
3. die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 20. Januar 1925 VBl. S. 5.

Diese Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 18. März 1925.

Evang. Kirchenregierung:

D. Burth.

Bögelin.

Verordnungen.

Die kirchenrechtliche Stellung der an Höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbe-, Handels-, Fortbildungs- und Volksschulen als Religionslehrer angestellten Geistlichen betr.

Mit Zustimmung der Kirchenregierung wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Sämtliche an Höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbe-, Handels-, Fortbildungs- und Volksschulen als Religionslehrer angestellten Geistlichen bleiben Diener der Kirche mit allen Rechten und Pflichten, die einem Geist-

lichen der Landeskirche zukommen, soweit nicht im folgenden abändernde Bestimmungen getroffen sind. Insbesondere verbleibt ihnen das Recht, sich als Bewerber um ausgeschriebene Pfarreien zu melden.

Die kirchenrechtliche Stellung der vom Staat als planmäßige Beamte endgültig übernommenen geistlichen Religionslehrer wird durch besondere Verordnung geregelt.

§ 2.

Die Ernennung und Abberufung der vom Staat vertragsmäßig auf Kündigung angestellten und besoldeten geistlichen Religionslehrer erfolgt durch die staatliche Unterrichtsverwaltung im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat.

Sämtliche einschlägigen Bestimmungen der §§ 4–6 dieser Verordnung finden auf sie Anwendung, solange sie nicht vom Staat auf eine planmäßige Stelle als Professoren übernommen sind.

§ 3.

Die Ernennung und Abberufung der von der Kirche als Religionslehrer verwendeten Geistlichen erfolgt durch den Oberkirchenrat (bei unständigen Geistlichen) oder durch die Kirchenregierung (bei Pfarrern).

Als Religionslehrer von der Kirche angestellte unständige Geistliche können, falls sie das entsprechende Dienstalter erreicht haben, durch die Kirchenregierung nach § 69 KB zu Pfarrern der Landeskirche ernannt werden, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2 dieses Paragraphen.

Die Anstellung eines Pfarrers, der ein Gemeindepfarramt bekleidet hat, als Religionslehrer ist als endgültig erfolgt anzusehen, sobald die Kirchenregierung ihn nach § 69 KB zum Pfarrer der Landeskirche ernannt hat, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 dieses Paragraphen.

Der Kirchenregierung steht das Recht zu, als Religionslehrer verwendete Pfarrer der Lan-

deskirche aus Gründen des Dienstes abuberufen und sie im Kirchendienst auf anderen Stellen zu verwenden oder ihre Zuruhesetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen.

§ 4.

Die geistlichen Religionslehrer führen die Amtsbezeichnung, die ihnen am Tage ihres Eintritts in den Schuldienst zukam oder ihnen später verliehen wurde: Vikar oder Pfarrer. Die Pfarrkandidaten führen während der Dauer ihrer Verwendung im Schuldienst die Bezeichnung Vikar.

§ 5.

Es wird erwartet, daß die geistlichen Religionslehrer unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten als Religionslehrer nach Kräften das kirchliche Leben der Gemeinde fördern helfen und ihre Mitwirkung bei den kirchlichen Arbeiten nicht versagen, es sei denn, daß zwingende Gründe sie dazu veranlassen.

An den Sitzungen des Pfarrkollegiums, des Kirchengemeinderats und des Kirchengemeindevorstandes ihres Wohnortes nehmen sie mit beratender Stimme teil, soweit sie Pfarrer der Landeskirche sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 70 der KB.

Geistliche Religionslehrer, die noch in der Probepflichtzeit stehen, haben alle damit verbundenen Pflichten zu erfüllen gemäß den Bestimmungen der Pfarrkandidatenordnung.

Sie haben ebenso wie die außerhalb der Probepflichtzeit befindlichen unständigen Geistlichen und die Pfarrer der Landeskirche an der Bezirkssynode mit beratender Stimme (vorbehaltlich § 70 der KB), der Schulsynode, der Pfarrsynode und den Pfarrkonferenzen teilzunehmen und die dafür verlangten Arbeiten zu liefern.

Sämtliche geistlichen Religionslehrer sind dem Dekan des Kirchenbezirks unterstellt, in dem sie angestellt sind.

Weisungen des Stadtpfarramts oder des Kirchengemeinderats haben sie nur hinsichtlich ihrer Teilnahme an der eigentlichen Gemeindegemeinschaft entgegenzunehmen.

§ 6.

Die von der Kirche angestellten geistlichen Religionslehrer haben, wenn sie Pfarrer sind, Anspruch auf dieselben Gehaltsbezüge, wie sie die als Professoren staatlich angestellten Religionslehrer, wenn sie noch unständige Geistliche sind, auf dieselben Vergütungsbezüge, wie sie die vom Staat vertragsmäßig angestellten Religionslehrer erhalten, mit der Einschränkung, daß für sie die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 u. 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Juli 1924 in Geltung bleiben.

Auf Dienstaufwandsentschädigung haben sie keinen Anspruch.

Sie sind verpflichtet, bis zu 24 Stunden wöchentlich Religionsunterricht zu erteilen. Überstunden werden nach den für die an Höheren Schulen geltenden staatlichen Sätzen für Religionsstunden der Geistlichen besonders vergütet.

Werden sie noch zu weiterer Gemeindegemeinschaft herangezogen (Jugendarbeit, Schülergottesdienste usw.), so können sie aufgrund gegenseitiger Vereinbarung aus Mitteln der Gemeinde eine entsprechende Vergütung erhalten.

Wie weit die Gemeinden an der Aufbringung der Besoldung (Gehalt, Vergütung) der geistlichen Religionslehrer beteiligt werden sollen, bleibt künftiger Regelung vorbehalten.

Wird ein von der Kirchenregierung als Religionslehrer abgerufener Pfarrer der Landeskirche im Kirchendienst wieder verwendet, so erhält er den Gehalt weiter, der ihm nach seinem Dienstalter aufgrund der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Dienstbezüge der Geistlichen der Landeskirche zusteht.

Den Religionslehrern, die für sämtliche Stunden oder nur für einen Teil derselben stundenweise Vergütung vom Staat erhalten, wird diese Vergütung an ihrer Besoldung in Abzug gebracht.

Die Ruhestandsbezüge und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der geistlichen Religionslehrer richten sich nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Ruhestandsbezüge und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Geistlichen der Landeskirche.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. März 1925.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. W u r t h.

Dr. Scheuerpflug.

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer 1925 betr.

(Abdruck aus dem Staatl. G. u. VBl. S. 38.)

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Landes- und des Ortskirchensteuergesetzes gelten als Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1925 bei der Grund- und Gewerbesteuer die Ursteuerlisten für das Rechnungsjahr 1924, bei der Lohnsteuer die von der zuständigen Reichsfinanzbehörde für Kirchensteuerzwecke festgesetzten Pauschbeträge, bei der sonstigen Einkommensteuer für die Landeskirchensteuer die Ursteuerfollbeträge für das Kalenderjahr 1925 und für die Ortskirchensteuer die Ursteuerfollbeträge für das Kalenderjahr 1924, bei der Körperschaftsteuer die Ursteuerfollbeträge für das Kalenderjahr 1924.

Karlsruhe, den 18. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts:

Dr. H e l p a c h.

Bekanntmachungen.

DAK. 21. 2. 1925. Betrieb der Landesbäder in Baden und Dürreheim betr.

Mit Erlaß vom 18. v. M. Nr. 16 970 hat der Herr Minister des Innern mitgeteilt, daß die Wiedereröffnung des Landesbades in Baden am 3. März 1925 erfolgt. Aufnahmegesuche sind an die Verwaltung des Landesbades in Baden zu richten, von wo auch die Vordrucke für die ärztlichen Zeugnisse zu beziehen sind. Sämtliche Bade- und Kurrichtungen sowie ärztliche Hilfe sind im Hause. Außer gemeinsamen Schlaffälen sind ein- und zweibettige gut eingerichtete Zimmer vorhanden. Die Verpflegungsfäche, einschließlich Narkmittel und ärztlicher Behandlung, betragen bei Benützung gemeinsamer Zimmer 4.50 RM, bei Benützung von Einzelzimmern 6 RM. Auch Privatpersonen (Selbstzahler) können eine Kur im Landesbad gebrauchen, Minderbemittelte zu etwas ermäßigten Verpflegungsfächen.

Das Landesbadd in Dürreheim ist in diesem Jahre auch während des Winters geöffnet geblieben.

DAK. 26. 2. 1925. Kirchenammlung für die äußere Mission betr.

Die am Sonntag, den 11. Januar d. J. erhobene Kirchenammlung hat 11 867,82 RM ergeben. Davon erhielten:

1. die Evang. Missionsgesellschaft in Basel	5 500 RM
2. der Bad. Landesverein des Allg. Evang.-prot. Missionsvereins	1 600 RM
3. die Evang. Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika in Bethel	500 RM
4. die Missionsverwaltung der Evang. Brüder-Unität in Herrnhut	1 100 RM
5. die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen	500 RM
übertrag	9 200 RM

übertrag 9 200 RM

6. das Deutsche Institut für ärztliche Mission in Tübingen	1 600 RM
7. die Berliner Missionsgesellschaft	500 RM
8. das Syrische Waisenhans in Jerusalem	500 RM

zus. 11 800 RM.

Die Verwendung des Restbetrags von 67,82 RM bleibt vorbehalten. Bei Ankündigung der am Sonntag, den 10. Januar 1926 wieder zu erhebenden Kirchenammlung sind obige Zuwendungen bekanntzugeben.

DAK. 28. 2. 1925. Kirchl. Jugendsonntag betr.

An sämtliche Geistliche und Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) der Landeskirche.

Der kirchliche Jugendsonntag, der jeweils am dritten Sonntag im Juni stattfinden soll, fällt demnach in diesem Jahr auf den 21. Juni. Wir verweisen auf das in der Bekanntmachung vom 28. 2. 1921 BBl. S. 13 f. Ausgeführte und legen unseren Geistlichen und Kirchengemeinderäten (Kirchenvorständen) erneut warm ans Herz, sich die Einbürgerung des Jugendsonntags angelegen sein zu lassen und baldigst seine Ausgestaltung in die Hand zu nehmen.

Da in manchen Gegenden der gewählte Sonntag mit Rücksicht auf die im Gang befindliche Heuernte weniger günstig gelegen ist, so wird den Bezirken anheimgegeben, auch einen Sonntag vorher oder nachher für die gemeinsame Feier ihrer Gemeinden zu bestimmen. Hieron ist uns Anzeige zu erstatten. Einzelgemeinden sollen für sich keine Verlegung vornehmen. An diesem Tage wäre dann auch die Kollekte für die Jugendarbeit zu erheben.

DAK. 2. 3. 1925. Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925 betr.

Oben ist die Verordnung des badischen Ministers für Kultus und Unterricht vom 18. Februar

1925 bekannt gegeben, mit der die für die Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahr 1925 maßgebenden Ursteuerjahre festgesetzt worden sind. Der darnach zu erhebende Steuerfuß wird von der am 18. d. M. zusammentretenden Landes-synode festgesetzt werden. Die Landeskirchensteuerhebelisten werden dann, soweit Hebelisten überhaupt aufgestellt werden müssen, von uns berechnet und den Hebestellen zugeleitet werden. (Siehe hierzu Seite 13 f.)

DNR. 6. 3. 1925. Altertumswissenschaft des Heiligen Landes betr.

Der unter Leitung des Professors D. Alt-Leipzig in Jerusalem abgehaltene Lehrkursus des Deutschen Evang. Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes wird in der Zeit vom 13. August bis 21. Oktober d. J. wiederholt werden. Der Studienplan des Lehrkursus ist aus unserer Bekanntmachung vom 6. 5. 1924 BBl. S. 59 zu ersehen. Die Kosten sind für jeden Teilnehmer auf 2500 RM berechnet und werden, falls er diese nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, von der Kirchenregierung gewährleistet. Da jedoch die Zahl der Teilnehmer für ganz Deutschland nur eine beschränkte sein kann, behalten wir uns vor, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu bestimmen, wer an dem Kursus teilnehmen soll. Die Teilnehmer müssen sich verpflichten, dem Kursusleiter eine unter Beratung desselben abzufassende Arbeit, besonders auch allgemeinverständlichen Inhalts, binnen 6 Monaten nach Schluß des Kursus einzureichen. Über etwaige Veröffentlichung der Arbeiten im Palästina-Jahrbuch entscheidet der Stiftungsvorstand. Den Verfassern steht ein Anspruch auf Honorar nicht zu.

Meldungen sind sofort an den Oberkirchenrat zu richten. Für die Beteiligung an dem Kursus werden wir i. B. Urlaub, um den rechtzeitig einzukommen ist, in angemessener zeitlicher Ausdehnung erteilen und auch für die Dienstver-sehung besorgt sein.

DNR. 11. 3. 1925. Lotteriesteuer betr.

Durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 30. Januar d. J., Reichsministerialblatt S. 55, ist die Zuständigkeit der Finanzämter zur Abstempelung von Lotterielosen neu geregelt worden. Zuständig ist für den Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe:

1. das Finanzamt Freiburg i. Br.-Stadt: für die Bezirke der Finanzämter Bonndorf, Breisach, Donaueschingen, Emmendingen, Freiburg i. Br.-Stadt, Freiburg i. Br.-Land, Hornberg, Kenzingen, Konstanz, Lahr, Lörrach, Melskirch, Müllheim, Neustadt i. B., Säckingen, Schopfheim, Singen, Stockach, Tiengen, Überlingen, Waldkirch;
2. das Finanzamt Karlsruhe-Stadt: für die Bezirke der Finanzämter Achern, Baden, Bretten, Bruchsal, Bühl, Durlach, Ettlingen, Gengenbach, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Kehl, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Raftatt, Wolfach;
3. das Finanzamt Mannheim-Stadt: für die Bezirke der Finanzämter Buchen, Heidelberg, Mannheim-Stadt, Mannheim-Neckarstadt, Mosbach, Neckargemünd, Osterburken, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Weinheim, Wertheim, Wiesloch.

Die Pfarrämter erhalten hiervon zur Beachtung bei der Veranstaltung von Wohltätigkeitslotterien Kenntnis.

DNR. 12. 3. 1925. Die sog. „Ernstes Bibelforscher“ betr.

In jüngster Zeit ist von den sogenannten Ernstes Bibelforschern ein Flugblatt mit der Überschrift „Anklage gegen die Geistlichkeit“ massenweise verbreitet worden.

Zur Abwehr gegen die darin enthaltenen schweren und leichtgläubige irreführenden Anschuldigungen wird da und dort nach einem aufklärenden Flugblatt verlangt. Durch das Deutsche Pfarrerbild werden wir auf ein solches

Flugblatt aufmerksam gemacht, das in der Essener Druckerei Gemeinwohl G. m. b. H. in Essen, Holzstr. 5, erschienen ist und zum Bezug als geeignet empfohlen werden kann. Es ist vierseitig, eindrucksvoll gehalten und kostet 100 Stück 2.50 RM, 500 Stück 9 RM, 1000 Stück 16 RM.

DMR. 19. 3. 1925. Den Religionsunterricht an den Gewerbe- und Handelsschulen betr.

Durch Bekanntmachung vom 6. März d. J. (Staatl. G. u. VBl. S. 41 f.) hat das Staatsministerium bestimmt, daß zu den allgemein verbindlichen Unterrichtsfächern der Gewerbe- und Handelsschulen auch Religion gehört. Mit dem weiteren Vollzug ist das Ministerium des Kultus und Unterrichts beauftragt.

Sobald die Vollzugsverordnung erschienen ist, werden wir sie den Dekanaten, Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten zur Kenntnis bringen.

DMR. 19. 3. 1925. Die Fortbildungsschulpflicht der Mädchen betr.

Wir geben unsern Geistlichen von nachfolgender Bekanntmachung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 10. März 1925 (Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts Nr. 10 S. 42) in obigem Betreff hiermit Kenntnis:

Nach § 9 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 erstreckt sich die Fortbildungsschulpflicht bei den Knaben auf drei, bei den Mädchen auf zwei Jahre; sie kann jedoch durch statutarische Bestimmung auch für die Mädchen auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Die Schulbehörden und Lehrer(innen) der Fortbildungsschulen in Orten, in welchen die Fortbildungsschulpflicht der Mädchen durch statutarische Bestimmung bisher nicht auf drei Jahre ausgedehnt ist, werden veranlaßt, jeweils bei Entlassung der Mädchen des oberen Jahrgangs diese ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie gegebenenfalls auch noch im kommenden Schuljahr zum Besuch der Fortbildungsschule ver-

pflichtet sind, sofern sie in eine Stadt oder Gemeinde des Landes verziehen, in der durch statutarische Bestimmung die Fortbildungsschulpflicht für die Mädchen auf drei Jahre ausgedehnt worden ist. Diese Verpflichtung gilt auch von dem Beschäftigungsort, wenn dieser von der Ermächtigung des § 6 Absatz 2 des Fortbildungsschulgesetzes Gebrauch gemacht hat.

DMR. 19. 3. 1925. Frachtfreiheit für Liebesgaben betr.

Infolge mißbräuchlicher Benutzung von Freifrachtbriefen für Liebesgaben sah sich die Eisenbahnbehörde veranlaßt, die bisher gültigen Freifrachtbriefe für ungültig zu erklären. Die vom 1. März d. J. ab zu benutzenden Frachtbriefe müssen in dem Merkblattstempel die Jahreszahl 1925 tragen. Es ist deshalb erforderlich, alle noch vorhandenen Frachtbriefe umgehend an die Stelle, von der sie i. Z. bezogen wurden, zurückzugeben unter gleichzeitiger Angabe des Bedarfs an neuen Frachtbriefen.

Wegen weiterer Auskünfte wende man sich an die Geschäftsstelle des Bad. Landesvereins für Innere Mission, Karlsruhe, Medtenbacherstr. 12.

DMR. 20. 3. 1925. Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen betr.

Wir geben unsern Geistlichen, insbesondere denen, die an Höheren Schulen Religionsunterricht erteilen, hiermit Kenntnis von der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 6. März d. J. (Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1925 Nr. 9 S. 39):

An die Direktionen der Höheren Schulen.

Für die Aufnahme von Schülern in die unterste Klasse der Höheren Schulen auf Beginn des kommenden Schuljahres wird folgendes bestimmt:

1. **Ausnahmsweise** können an Ostern 1925 neben den Kindern, die der vierjährigen

Grundschulpflicht voll genügt haben, begabte Schüler und Schülerinnen in die Höheren Schulen aufgenommen werden, wenn sie an Ostern 1922 nach den §§ 2, 3 und 9 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 zum Eintritt in die Volksschule verpflichtet und berechtigt waren. Die Zulassung der zuletzt genannten Kinder zur Aufnahmeprüfung wird an die Bedingung geknüpft, daß das Abgangszeugnis der bisher besuchten Schule mindestens die Durchschnittsnote „gut“ aufweist.

2. Die Aufnahme ist in allen Fällen von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig zu machen. Die Aufnahme der ausnahmsweise zur Prüfung zugelassenen Kinder darf nur erfolgen, wenn das Prüfungsergebnis „gut“ gewesen ist. Um ein sicheres Urteil über die Leistungsfähigkeit dieser Schüler gewinnen zu können, ist daher deren Prüfung besonders sorgfältig durchzuführen.

3. In der Aufnahmeprüfung (§ 10 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904) ist nachzuweisen:

- a. Fertigkeit im Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
- b. Übung im orthographischen Niederschreiben diktierter deutscher Sätze, sowie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Schrift;
- c. Kenntnis der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen von 1—10 000; beim schriftlichen Teilen jedoch nur mit einstelligem Teiler.

Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Probe bis Pfingsten.

Aufgrund dieser Bekanntmachung ordnen wir an, daß künftig in Sexta bzw. in der 7. Klasse einer Höheren Mädchenschule der Unterricht nach dem Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Höheren Schulen

(VBl. 1922 S. 52 und 54) erteilt wird, falls die Mehrheit der Schüler nur 3 Jahre lang die Grundschule besucht hat, daß dagegen, falls die Mehrheit 4 Jahre lang die Grundschule besucht hat, es bei unserer Anordnung vom 27. 1. 1925 (VBl. 1925 S. 7) verbleibt.

Wir haben zu unseren Religionslehrern das Vertrauen, daß sie die Schwierigkeiten, die durch das Vorhandensein von Schülern, die nur 3 Jahre, und solchen, die 4 Jahre lang die Grundschule besuchten, entstehen, von sich aus durch zweckdienliche Behandlung des Unterrichtsstoffes überwinden werden.

DKR. 23. 3. 1925. Kirchensteuererhebung 1925 betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände).

Damit die Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) über die Art der Erhebung der Landeskirchensteuer 1925 durch die Finanzkassen von den zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen unterrichtet werden und auf Wunsch Auskunft erteilen können, geben wir nachstehend auszugsweise einen Erlaß des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Karlsruhe bekannt:

„Zu regeln ist noch das Verfahren bei der Beziehung der veranlagungspflichtigen Einkommensteuerpflichtigen zur Landeskirchensteuer.

Bei diesen Pflichtigen gelten als Steuergrundlagen für die Landeskirchensteuer die Ursteuerfollbeträge für das Kalenderjahr 1925. Das sind sämtliche Vorauszahlungen, Abschlußzahlungen und dergl., die in der Zeit vom Februar 1925 bis einschließlich Januar 1926 fällig werden. Soweit bei den Monatszahlern und den Landwirten schon solche Vorauszahlungen geleistet worden sind, müssen die entsprechenden Kirchensteuerzuschläge nach erhoben werden. Die Zuschläge werden nach Mitteilung des katholischen Oberstiftungsrates und des Evangelischen Oberkirchenrates für den katholischen und den evangelischen Religions-

teil (die Steuerfüße für die andern Religionsgesellschaften sind mir noch nicht bekannt) 10 v. H. der Reichssteuer betragen und sind erstmals bei der Zahlung im Monat April zu erheben. Mit dieser ersten Zahlung soll auch bei den Monatszahlern die Nacherhebung der von den Vorauszahlungen im Monat Februar und März zu berechnenden Kirchensteuerzuschläge verbunden werden. Auf das neue Verfahren werde ich die Pflichtigen zu gegebener Zeit durch die Zeitungen aufmerksam machen. Außerdem haben die Ämter sowohl den Monats- wie den Vierteljahrzahlern mit Ausnahme der Landwirte ein Benachrichtigungsschreiben nach untenfolgendem Muster zusammen mit einem Vordruck für die Voranmeldung Ende dieses Monats oder spätestens in den ersten Tagen des Monats April zuzuschicken. Bei den Monatszahlern ist der auf Grund der Vorauszahlung im Februar und März nachzuerhebende Betrag in dem Benachrichtigungsschreiben vom Amt anzugeben. Bei den Vierteljahrzahlern ist der auf diese Nacherhebung bezügliche Teil der Benachrichtigung zu durchstreichen. Die Finanzkasse hat bei dieser wie bei allen künftigen Zahlungen dafür zu sorgen, daß mit der Steuer auch der Kirchensteuerzuschlag entrichtet wird. Die Betreibung dieser Kirchensteuerzuschläge soll in allen Fällen Hand in Hand mit der Betreibung der betr. Steuervorauszahlungen erfolgen. Die Kirchensteuerzuschläge werden auf derselben Linie mit den Steuervorauszahlungen in den Reservespalten des Einnahmebuchs V getrennt nach Konfessionen vereinnahmt und in den Sollkarten an der dafür vorgesehenen Stelle verbucht.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Lohnsteuerpflichtigen, die gleichzeitig vorauszahlungspflichtig sind, neben der Pauschalierung noch der kirchlichen Besteuerung auf Grund ihrer Vorauszahlungen unterliegen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Verfahrens (Abrechnung mit den Kirchen, Gebühr für die Tätigkeit der Finanzverwaltung, Gebühren der

Hilfskräfte für das Schreiben der Benachrichtigungen) und wegen des Verfahrens bei den Landwirten folgt Verfügung nach. Zunächst wollen die Ämter dafür sorgen, daß die Sollkarten auf das Laufende gebracht werden (Eintragung der Konfession und der bereits bezahlten oder schuldig gewordenen Vorauszahlungsbeträge), damit, wenn die Vordrucke für die Benachrichtigungen eintreffen, mit der Arbeit sofort begonnen werden kann."

Benachrichtigung.

An
Herrn
Frau

in _____

Aufgrund der Verordnung des badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 18. Februar d. J. (Staatl. G. u. VBl. S. 38) ist von den für das Kalenderjahr 1925 einkommensteuervorauszahlungspflichtigen natürlichen Personen (auch Lohnsteuerpflichtigen mit einem im Kalendervierteljahr 2000 RM übersteigenden Arbeitslohn) ein Zuschlag zu den Vorauszahlungen an Einkommensteuer als Landeskirchensteuer zu erheben.

Dieser beträgt:
für den katholischen Religionsteil 10 vom Hundert,
für den evangelischen Religionsteil 10 vom Hundert
der Vorauszahlungen an Einkommensteuer. Bei in gemischter Ehe lebenden Ehegatten beträgt der Zuschlag für jeden Teil die Hälfte.

Mit der am 10. April d. J. fällig werdenden Vorauszahlung an Einkommensteuer für den Monat März d. J. bzw. für das erste Vierteljahr 1925 ist sonach erstmals ein Zuschlag für Landeskirchensteuer in der genannten Höhe an die Finanzkasse zu entrichten.

Außerdem ist mit der Aprilzahlung von Monatszahlern noch der Kirchensteuerzuschlag zu

entrichten, der auf die am 10. Februar und 10. März d. J. fällig gewordenen Vorauszahlungen an Einkommensteuer entfällt.

Dieser Zuschlag beträgt für

Februar RM . . . Pf.

März RM . . . Pf.

zusammen: RM . . . Pf.

Wenn durch die Post oder mittelst Schecks bezahlt wird, so ist der Betrag für die Kirchensteuer besonders anzugeben. Auf den Voranmeldungen ist stets die Bekenntnisangehörigkeit, bei Verheirateten das Bekenntnis beider Ehegatten, zu vermerken.

Bei den weiteren Vorauszahlungen an Einkommensteuer ist jedesmal der Kirchensteuerzuschlag in dem obengenannten Hundertsatz mitzuentrichten.

Finanzamt.

DKR. 24. 3. 1925. Bücherei des Evang. Oberkirchenrats betr.

Wir beabsichtigen, ein neues Gesamtinhaltsverzeichnis unserer Bücherei aufstellen, drucken und jedem unserer Geistlichen zugehen zu lassen. Ein allgemeiner Büchersturz soll vorangehen. Wir ersuchen daher, alle entliehenen Bücher bis spätestens 1. Mai d. J. zurückzugeben.

Der Zeitpunkt, von dem ab Bücher wieder entliehen werden können, wird bekannt gemacht werden.

DKR. 24. 3. 1925. Die Austrittserklärungen von Schülern aus dem Religionsunterricht betr.

In unserer Bekanntmachung vom 11. Juli 1919 (BBl. S. 95) erhalten die beiden letzten Absätze künftig folgende Fassung:

Wenn für einen Schüler von dem Erziehungsberechtigten oder von einem religionsmündigen — d. i. 14 Jahre alten — Schüler selbst die Erklärung abgegeben wird, daß der Weiterbesuch des Religionsunterrichtes seiner religiösen Überzeugung widerspreche, so haben die Pfarrämter in jedem einzelnen Falle, sobald ihnen die

Abschrift der Erklärung des Erziehungsberechtigten oder des Schülers seitens der zuständigen Schulbehörde zugegangen ist, nach Rücksprache mit dem Religionslehrer des betr. Schülers durch das Dekanat an uns zu berichten. Dabei sind anzugeben: Name, Alter, Schule, Klasse und Wohnung des Schülers, Name und Stand des Erziehungsberechtigten, die Gründe, die vermutlich die Austrittserklärung veranlaßt haben, und die Schritte, die gegebenenfalls bei den Eltern oder Vormündern oder dem Schüler selbst unter Hinweis auf die unter Umständen eintretenden kirchlichen Folgen der Austrittserklärung — Versagung der Konfirmation, Ausschluß des Vaters vom Stimmrecht — getan wurden, um die Austrittserklärung rückgängig zu machen. Beizufügen ist, ob und in welcher Weise der Schüler etwa anderweitig Religionsunterricht erhält.

Die Dekanate werden veranlaßt, die bei ihnen einlaufenden Berichte auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und sie gegebenenfalls zur Richtigstellung und Ergänzung zurückzugeben.

DKR. 30. 3. 1925. Den Religionsunterricht an den Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen betr.

Für die Erteilung des evang. Religionsunterrichts an den Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen zunächst im Schuljahr 1925/26 benötigen wir eine Anzahl Hilfskräfte, darunter etwa 17 mit vollem Wochendeputat in den Städten Durlach, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Weinheim.

Wir fordern deshalb Geistliche und Lehrer, die zur Übernahme dieses Unterrichtes, der die Vereinigung von pädagogischem Geschick und religiöser Wärme in höchstem Maße erfordert, bereit und geeignet sind, auf sich umgehend bei uns zu melden, sofern es nicht schon geschehen sein sollte.

Soweit es sich um Lehrer handelt, werden solche, die schon längere Zeit im aktiven Dienst

stehen, in erster Linie berücksichtigt werden. Um der Wohnungsschwierigkeiten willen ist es dringend erwünscht, daß aus der Lehrerschaft der obengenannten Städte heraus die nötigen Bewerbungen erfolgen.

Diejenigen Lehrer, die von uns auf eine Religionslehrerstelle berufen werden, werden nach Mitteilung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts von der staatlichen Unterrichtsverwaltung zunächst auf ein Jahr beurlaubt. Hauptlehrern wird während dieser Zeit die von ihnen innegehabte Stelle offen gehalten. Unterlehrer können sich jederzeit auf freierwerbende Hauptlehrerstellen melden. Die Anrechnung des Urlaubsjahrs auf die ruhegehalttsfähige Dienstzeit ist gesichert, ebenso die staatliche Versorgung der Hinterbliebenen im Falle des Ablebens.

Die Befoldung seitens der Kirche erfolgt für die Dauer der Beurlaubung nach der nächst höheren Gruppe gegenüber der staatlichen Regelung.

D.R.N. 1. 4. 1925. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds sind nach § 63 der Verw. Vorschr. vom 17. Juli 1908 verpflichtet, für diese Fonds Voranschläge aufzustellen. Der Zeitpunkt zur Aufstellung neuer Voranschläge ist nun wieder für alle diejenigen Kirchenfonds gekommen, deren Voranschlagszeitraum mit dem 31. März d. J. abläuft. Mit Rücksicht darauf, daß die Voranschlagsätze der vor einem oder mehreren Jahren aufgestellten Voranschläge den jetzigen Bedürfnissen kaum mehr entsprechen werden, empfiehlt es sich, auch für die Fonds, deren Voranschlagszeitraum noch weiter laufen würde, Voranschläge aufzustellen.

Mit der Aufstellung der Voranschläge ist, wenn noch nicht geschehen, alsbald zu beginnen.

Beglaubigte Abschriften der Voranschläge sind in tunlichster Eile hierher vorzulegen.

In Kirchengemeinden, die im neuen Kirchensteuerjahr Ortskirchensteuer erheben, ist die Aufstellung eines besonderen Fondsvoranschlags nicht erforderlich, da in den Ortskirchensteuervoranschlägen auch die Fondserträge und -Aufwendungen nachzuweisen sind (§ 29 D.R.StW.).

D.R.N. 1. 4. 1925. Rechnungsstellung und Vorlage für die kirchlichen Ortsfonds betr.

Mit Runderlaß an die Dekanate vom 13. Juni 1923 Nr. 5984 sind die örtlichen Verwaltungsbehörden, Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen örtlichen Kirchenvermögensverwaltungsbehörden ermächtigt worden, im Hinblick auf die damals infolge der fortschreitenden Geldentwertung herrschenden Schwierigkeiten von der Rechnungsstellung für die örtlichen Kirchenfonds und -Kassen bis auf weiteres überall da abzuweichen, wo nicht etwa ganz besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Rechnungsstellung und -Abhör in der früher üblichen Weise als notwendig erscheinen lassen. Nachdem nun aber die Währungsverhältnisse seit November 1923 wieder eine übersichtliche Rechnungsführung ermöglichen, besteht nirgends mehr ein Grund, die Rechnungsstellung zu unterlassen, da nur durch eine Rechnungsablage den Gemeindegliedern ein geordneter Nachweis über die richtige Verwendung der von den Gemeindegliedern usw. den Ortsfonds und Kassen zur Verfügung gestellten Kirchenopferbeträge, Ortskirchensteuern, freiwilligen Beiträge usw. geliefert und die Vermögenslage der Fonds dargestellt werden kann.

Es ist deshalb vom 1. Dezember 1923 an, jedenfalls aber vom 1. April 1924 an, für alle kirchlichen Ortsfonds und Kassen wieder Rechnung nach den Bestimmungen der Verw. Vorschr. vom 17. Juli 1908 zu stellen.

Die sofortige Rechnungsstellung ist anzuordnen für alle örtlichen Kirchenfonds, deren Rechnungsperiode mit dem 1. April d. J. abläuft; ferner für alle Ortskirchenkassen, das sind die Kassen, in denen nach § 140 der Ortskirchensteuerverordnung vom 28. Novbr. 1922 die Ortskirchensteuer zu verrechnen ist. Die Rechnungen aller dieser Fonds und Kassen haben zum mindesten die Zeit vom 1. April 1924/25 zu umfassen.

Die gestellten Rechnungen sind innerhalb der in § 140 Abs. 1 der Verw. Vorschr. festgesetzten Frist von drei Monaten, also bis 1. Juli dem Kirchengemeinderat zu übergeben, der mit ihnen nach § 140 Abs. 2 a. a. O weiter zu verfahren

hat. Inwieweit eine Abhör stattzufinden hat, bleibt weiterer Anordnung vorbehalten.

In den zu stellenden Rechnungen sind alle ausgeliehenen und in Schuldverschreibungen des Reichs usw. angelegten Kapitalien, die nicht auf Goldmark bezw. Reichsmark lauten, nur innerhalb Linie der Rechnung aufzuführen. Auf die genaue und übersichtliche Darstellung aller Kapitalanlagen ist besonderer Wert zu legen, damit danach die Anmeldung zur Aufwertung vollzogen und deren Durchführung überwacht werden kann.

Vordrucke zu Ortskirchensteuervoranschlägen können von unserer Expeditor zum Preis von 12 Pf. für das Stück bezogen werden.

Voranschlag

der allgemeinen kirchlichen Ausgaben der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
(Landeskirchensteuer-Voranschlag) für 1. April 1925 bis 31. März 1926.

Rechn.- Abschn.	Gegenstand	Betrag RM	Rechn.- Abschn.	Gegenstand	Betrag RM
	Ausgaben			Ausgaben	
	A. Lasten			Übertrag . . .	330 820
1	Steuerabgänge und Niederschlagungen (einschließlich Steuer-rückvergütungen)	—		d) Tagegelder und Reisekosten	600
2	Zinsen von Schuldkapitalien	9 000		e) Andere persönliche Ausgaben	5 000
	Summe A	9 000		h) Sachlicher Aufwand	400
	B. Verwaltungskosten		8	Kosten der Tagungen der Landes-synode	25 000
3	Aufwand der Bezirksverwaltung (der Allg. Evang. Kirchenkasse Karlsruhe)		9	Dienstbezüge der planmäßigen Geistlichen	3 539 370
	a) Gehalte u. a. der planmäßigen Beamten	32 550	10	Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:	
	b) Sonstige persönliche Ausgaben	13 100		a) der nicht festangestellten Stadt- und sonstigen Vikare	
	c) Sachliche Amtskosten	3 500		b) der Pfarrverwalter	
4	Kosten der Landeskirchensteuer			c) der Diasporapfarrer	482 550
	a) Kosten der Feststellung	40 000		d) der nicht auf Amtsstellen verwendeten Pfarrkandidaten	
	b) " Erhebung und Betreibung	250 000	11	Ständige Bezüge der Religionslehrer	184 850
	c) Sonstige Kosten	2 000	12	Pflege der kirchlichen Musik	
5	Sonstige Verwaltungskosten	3 600		a) Vergütung des Landes-kirchenmusikdirektors	1 400
	Summe B	344 750		b) Zuschüsse für Orgelkurie und dergl.	5 000
	C. Zwecksausgaben		13	Nebengehalte und Nebenbelohnungen	
6	Aufwand für die Kirchenregie-rung und den Oberkirchenrat	293 400		a) Funktionsgehälter der De-fane	25 000
7	Aufwand für die Besorgung des kirchlichen Bauwesens			b) Vergütungen für Mitver-sehung:	
	a) Persönlicher Aufwand:			α) der Geistlichen	15 000
	α) Besoldungsaufwand	5 800		β) der Religionslehrer	5 000
	β) Ruhe- und Versorgungs-gehälter	31 120		Übertrag	4 619 990
	γ) Unterstützungen	500			
	Übertrag	330 820			

Rechn.- Abtchn.	Gegenstand	Betrag RM	Rechn.- Abtchn.	Gegenstand	Betrag RM
	Ausgaben			Ausgaben	
	Übertrag	4 619 990		Übertrag	5 826 360
14	Entschädigung f. Dienstaufwand		24	Unterstützungen an arme Gemein- den (einschließlich Diaspora- gemeinden) für örtliche Zwecke	70 000
	a) Zilialdienstvergütungen	32 000			
	b) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten	10 000	25	Beiträge für den sachlichen Auf- wand nebenkirchlicher Einrich- tungen:	
	c) Umzugskosten:			a) Presseamt	2 400
	α) für Pfarrer	30 000		b) Soziales Pfarramt	500
	β) für unständige Geistliche	20 000		c) Landeswohlfahrtsdienst	1 500
15	Beihilfen zur Beschaffung von Wohnungen für Geistliche, die in den Ruhestand treten	25 000		d) Landesjugendamt	1 000
16	Für Dienstaushilfe und Stell- vertretung	51 730		e) Apologetische Centrale	1 200
17	Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen	5 000		f) Institut für Altertumswis- senschaft in Jerusalem	100
18	Ruhegehälter	417 240	26	Dispositionsfonds zur freien Verfügung des Oberkirchenrats	57 600
19	Guttatsweise gewährte Unter- stützungen an ehemalige Geist- liche oder deren Angehörige	10 000		Summe C	5 962 660
20	Unterstützungen an Geistliche, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden:			hierzu " A	9 000
	a) an im Dienst befindliche Geistliche	10 000		" " B	344 750
	b) an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	2 000		Gesamt-Ausgabe	6 316 410
21	Witwen- und Waisenversorgung				
	a) Versorgungsgehälter	485 640			
	b) Guttatsweise Unterstüt- zungen	30 000			
22	Dotationen und Kompetenzen für Kirchendienste	62 760			
23	Stipendien für Theologiestudie- rende	15 000			
	Übertrag	5 826 360			

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.

Zusammenstellung
der
kirchlich-statistischen Nachweisungen
für das
Kalenderjahr
1923.

Bemerkungen:

1. **Spalte 3.** Die Angaben gründen sich auf das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1910.
2. **Spalte 4 e.** In einigen Kirchenbezirken (Baden, Freiburg, Karlsruhe-Stadt u. a.) waren zuverlässige Zahlen aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen Verweigerung der Auskünfte durch kathol. Pfarrämter, nicht festzustellen.
3. **Spalte 5.** Die unterlassenen Tausen beziehen sich meistens auf Kinder, die bald nach der Geburt starben oder auf solche, die in Krankenhäusern oder Entbindungsanstalten zur Welt kamen und vermutlich später am Ort ihrer Unterkunft getauft wurden.
4. **Spalte 8.** Die Unterschiede der Spalten a und b rühren meistens von Überführung auswärtig Verstorbener in die Heimat her.
5. **Spalte 12—14.** Mit Rücksicht auf den steten Wechsel des Markwertes unterblieb die Feststellung der eingegangenen Beträge.

Ordnungszahl	Kirchenbezirk	Zahl der Landes- kirche ange- hörigen Evange- lischen	Heiraten										
			von ungemischt evangelischen Paaren				von konfessionell gemischten Paaren						
			a	b			c	d	e			f	
Zahl der bürgerl. Eheschließungen	Zahl der kirchlichen Trauungen	Zahl der ungetraut gebliebenen Paare	in % der bürgerl. Eheschließungen	Zahl der bürgerl. Eheschließungen	Zahl der evangeli- sche Trauungen	Zahl der sonstigen kirchl. Trauungen	Zahl der ungetraut gebliebenen Paare	in % der bürgerl. Eheschließungen	Verlagungen von Trauungen				
1	Abelsheim	7 978 *) 12	7286	45	44	1	2,2	8	2	5	1	12,5	—
2	Baden	15 878 M) 1 047	16725	84	76	8	9,5	158	57	?	?	?	—
3	Borberg		8162	64	64	—	—	3	3	—	—	—	—
4	Bretten		24390	185	171	14	7,6	22	18	2	2	9,1	—
5	Durlach	36 970 M) 189	37059	397	413	—	—	69	48	15	6	8,7	—
6	Emmendingen	25 744 **) 571	28315	194	191	3	1,5	36	15	22	—	—	—
7	Eppingen		12844	104	104	—	—	5	1	4	—	—	—
8	Freiburg	36 111 M) 1 431	37542	332	277	55	16,6	252	94	?	?	?	—
9	Heidelberg	44 001 M) 341	44942	392	324	68	17,3	282	73	102	107	37,9	—
10	Vornberg		25837	173	167	6	3,5	94	43	43	8	8,5	—
11	Karlsruhe-Land	73 497 M) 3 512 **) 357	24757	192	192	—	—	17	14	3	—	—	—
12	Karlsruhe-Stadt	18 437 M) 308	76256	639	560	79	12,4	511	235	?	?	?	—
13	Konstanz		13942	84	78	6	7,1	152	66	29	57	37,5	—
14	Ladenburg-Weinheim	38 541 M) 1 349	27307	216	209	7	3,2	76	42	23 (?)	11	14,5	—
15	Lahr		31930	216	215	1	0,5	110	47	?	?	?	—
16	Lörrach		31960	273	255	18	6,6	112	65	25	22	19,6	—
17	Maunheim	104 728 M) 3 030	108983	829	623	206	24,8	917	319	?	?	?	—
18	Wiesloch	20 956 *) 24	20980	171	169	2	1,2	34	22	11	1	2,9	—
19	Mühlheim	10 775 M) 639	16408	124	121	3	2,4	27	13	9	5	18,5	—
20	Neckarbischofsheim		11306	88	82	6	6,8	7	4	2	1	14,3	—
21	Neckargemünd	37 922 M) 61	18262	158	152	6	3,8	21	11	?	?	?	—
22	Oberheidelberg	**) 690	38503	345	324	21	6,0	75	35	?	?	?	—
23	Pforzheim-Land		21282	179	179	—	—	5	5	—	—	—	—
24	Pforzheim-Stadt		61767	837	594	243	29,0	218	92	59	67	30,7	—
25	Rheinbischofsheim	37 897 M) 356	27643	260	255	5	1,9	42	16	19	7	16,6	—
26	Schopfheim		19402	147	144	3	2,0	62	27	27	8	12,9	1
27	Sinsheim		16952	127	127	—	—	17	10	7	—	—	—
28	Wertheim		10494	80	80	—	—	14	9	5	—	—	—
		319 731 *) 27 **) 1 448	821236	6935	6190	761	11,0	3346	1386	?	?	?	1

*) Die Zahl der Evangelischen in Rippberg und in Stein a. R. blieb bei den Prozentberechnungen außer Betracht, da diese Orte von nichtbadischen Geistlichen pastoriert werden.

**) Ebenso blieb bei den Prozentberechnungen die Zahl der evang. Inassen der Strafanstalten zu Bruchsal, des polizeilichen Arbeitshauses Ristau sowie der Heil- und Pflegeanstalten zu Emmendingen und Wiesloch unberücksichtigt.

M) Die Zahl der Heeresangehörigen, welche sich auf die 1910er Volkszählung gründet, wurde — nachdem die Garnisonen nicht mehr bestehen — wohl bei den Prozentberechnungen für die einzelnen Kirchenbezirke, nicht aber bei jenen für das ganze Land ausgeschlossen.

Geburten				und Taufen								Kirchenbezirk (wiederholt)	
a aus rein evang. Ehen	b aus gemischten Ehen mit einem evang. Eheteil	c uneheliche von evang. Müttern	d Bzgl aller Ge- borenen (a-c)	darunter Kinder			die Taufen betragen % der Geborenen						
				e aus rein evang. Ehen	f aus gemischten Ehen	g uneheliche von evang. Müttern	h in rein evang. Ehen	i in Mischehen (Sp. 5 b halb gerech- net)	k bei Unehelichen	l Taufbefragungen			
(Totgeborene ausgeschlossen)													
137	5	5	147	144	136	3	5	99,3	120,0	100,0	—	Adelsheim.	
212	227	30	469	345	212	108	25	100,0	95,2	83,3	—	Baden.	
184	5	5	194	194	184	5	5	100,0	200,0	100,0	—	Bogberg.	
498	31	33	562	552	498	18	36	100,0	116,1	109,1	—	Bretten.	
739	110	102	951	907	736	81	90	99,6	147,3	88,2	—	Durlach.	
612	85	45	742	706	612	49	45	100,0	115,3	100,0	—	Emmendingen.	
262	10	15	287	283	262	6	15	100,0	120,0	100,0	—	Eppingen.	
715	393	94	1202	943	668	181	94	93,4	92,1	100,0	—	Freiburg.	
763	329	198	1290	1069	718	161	190	94,1	97,9	96,0	—	Heidelberg.	
420	143	65	628	566	423	78	65	100,7	109,1	100,0	—	Hornberg.	
580	30	56	666	660	579	25	56	99,8	166,7	100,0	—	Karlsruhe-Land.	
946	624	226	1796	1359	793	334	232	83,8	107,1	102,7	—	Karlsruhe-Stadt.	
190	191	43	424	355	184	141	30	96,8	147,6	69,8	—	Konstanz.	
520	152	30	702	641	514	97	30	98,8	127,6	100,0	—	Ladenburg-Weinlm.	
485	172	32	689	585	476	77	32	98,1	89,5	100,0	—	Lahr.	
564	163	65	792	727	554	115	58	98,2	141,1	89,2	—	Lörrach.	
1294	1271	375	2940	2297	1261	686	350	97,4	107,9	93,3	—	Mannheim.	
447	57	29	533	510	446	35	29	99,8	122,8	100,0	—	Mosbach.	
300	37	19	356	341	294	29	18	98,0	156,8	94,7	—	Müllheim.	
234	16	16	266	253	225	13	15	96,1	162,5	93,8	—	Nedarbischofsheim.	
421	33	21	475	463	419	24	20	99,5	145,5	95,2	—	Nedargemünd.	
911	177	91	1179	1109	885	134	90	97,1	151,4	98,9	—	Oberheidelberg.	
434	12	46	492	482	427	9	46	98,4	150,0	100,0	—	Pforzheim-Land.	
1087	231	138	1456	1083	847	120	116	77,9	103,9	84,1	—	Pforzheim-Stadt.	
437	65	43	546	518	441	36	41	100,9	110,8	95,0	—	Rheinbischofsheim.	
316	89	25	430	395	316	53	26	100,0	119,1	104,0	—	Schopfheim.	
350	28	14	392	381	350	17	14	100,0	121,4	100,0	—	Sinsheim.	
215	13	10	238	232	214	9	9	99,5	138,5	90,0	—	Wertheim.	
14273	4699	1871	20843	18100	13674	2644	1782	95,8	112,5	95,2	—		

Ordnungszahl	Kirchenbezirk	Konfirmationen					Jugendgottesdienste	Todesfälle			Kirchgänger		
		a	b	c	d	a		b		a	b	zu a:	
		Zahl der Konfirmierten	davon aus gemischten Ehen	unterlassene Konfirmationen	letztere in % der Konfirmierten	Konfirmationsverfügungen		Zahl der Gestorbenen evangel. Konfession	Zahl der evangel. kirchl. Begräbnisse	letztere in % der Sterbefälle	in den Hauptgottesdiensten	in sämtlichen Gottesdiensten des Bistums sonntags	in % der Seelenzahl
1	Abelsheim	134	5	—	—	—	7	118	119	100,8	2659	3484	36,6
2	Baden	348	85	—	—	—	5	346	342	98,8	3164	4102	20,6
3	Borberg	168	2	—	—	—	2	105	107	101,9	3672	5287	45,0
4	Bretten	630	19	—	—	—	5	357	357	100,0	8031	10579	43,4
5	Durlach	1013	78	—	—	—	6	468	472	100,9	7334	10751	19,9
6	Emmendingen . . .	677	41	1	0,1	—	11	400	402	100,5	6977	9674	25,1
7	Eppingen	313	11	—	—	—	3	183	183	100,0	3978	5703	31,0
8	Freiburg	802	153	—	—	—	7	695	582	83,7	6666	10030	18,5
9	Heidelberg	1027	150	—	—	—	9	753	581	77,2	5884	9482	13,2
10	Hornberg	612	48	—	—	—	12	359	354	98,6	5711	7963	22,1
11	Karlsruhe-Land . .	636	11	—	—	—	9	449	450	100,2	6422	10173	25,9
12	Karlsruhe-Stadt . .	1477	336	—	—	—	6	1085	915	84,3	8045	9827	11,1
13	Konstanz	370	116	—	—	—	16	238	273	114,7	3469	4609	25,8
14	Ladenburg-Weinheim	690	96	—	—	—	11	394	394	100,0	4317	6444	15,8
15	Lahr	689	62	1	0,1	—	8	424	424	100,0	7220	10960	23,6
16	Lörrach	717	102	—	—	—	17	441	417	94,6	5867	8421	18,4
17	Mannheim	2957	822	—	—	—	18	1293	1327	102,6	7488	13993	6,9
18	Rosbach	545	24	—	—	—	5	337	337	100,0	5980	8393	28,5
19	Müllheim	348	42	—	—	—	4	249	249	100,0	3177	4339	20,1
20	Neckarbischofsheim	270	3	—	—	—	5	198	193	97,5	4060	5352	35,9
21	Neckargemünd . . .	438	23	—	—	—	8	274	277	101,1	5403	7668	29,6
22	Oberheidelberg . .	1143	115	—	—	—	13	499	509	102,0	8984	13777	23,8
23	Pforzheim-Land . .	565	17	—	—	—	4	276	290	105,1	5608	8710	26,4
24	Pforzheim-Stadt . .	1404	170	2	0,2	—	4	682	566	83,0	4954	5977	8,0
25	Rheinbischofsheim	595	22	2	0,3	—	10	406	415	102,2	4883	7461	17,8
26	Schopfheim	439	46	1	0,2	—	10	250	248	99,2	3382	4352	17,4
27	Sinsheim	414	19	—	—	—	13	287	284	99,0	6237	8038	36,8
28	Vertheim	233	9	—	—	—	3	152	151	99,3	3771	4831	35,9
		19654	2627	7	0,04	—	231	11718	11218	95,7	153343	220380	18,6

Abendmahlsgäste					Christenlehren			Kollekten	Kirchen- und Kasualopfer	Sammlungen und Gaben	Kirchenbezirk (wiederholt)
a Gesamtzahl (einschl. Hauskommunianten)	darunter			zu a: in % der Seelenzahl	a zum Besuch sind ver- pflichtet Jahrgänge	b regelmäßig nehmen teil Jahr- gänge der	c				
	b männlichen Geschlechts	c weiblichen	d Hauskommunianten								
4848	2183	2665	110	66,7	3-4	2-3,5	3-4				Abelsheim.
7676	2744	4932	452	49,9	2-3	1,5-2,5	2-3				Baden.
6717	3028	3689	135	82,3	3-4	3-4	3-4				Borberg.
13723	6243	7480	351	56,3	2-4	2-4	1,5-4				Bretten.
14433	5582	8851	321	39,1	2-4	1,25-4	1,5-4				Durlach.
15206	6680	8526	302	54,8	2-4	1,5-4	2-4				Emmendingen.
7373	3266	4107	73	57,4	2-4	2-4	2-4				Eppingen.
16741	6491	10250	449	46,3	2-4	2-3	2-3				Freiburg.
17844	6171	11673	345	40,0	2-3	1,5-3	1,5-3				Heidelberg.
13913	5932	7981	354	53,8	3-4	2-3	3-4				Hornberg.
13335	5438	7897	287	53,9	3-4	2-4	3-4				Karlsruhe-Land.
30558	9747	20811	753	42,1	2-3	1,5-2,5	1,5-3				Karlsruhe-Stadt.
6712	2454	4258	271	50,0	2-3	1-3	1,5-3				Konstanz.
13915	5560	8355	294	50,9	2-4	2-4	2-4				Ladenburg-Weinhm.
18572	7969	10603	458	60,7	2-4	1-4	2-4				Lahr.
13609	5529	8080	228	42,6	2-3	1-3	2-3				Lörrach.
28651	10272	18379	897	26,4	1-3	1-3	1-3				Mannheim.
14693	6210	8483	256	70,1	2-4	1,5-4	2-4				Mosbach.
6914	3060	3854	122	43,8	2-4	2-4	2-4				Müllheim.
7681	3522	4159	236	67,9	3-4	3-4	3-4				Nedarbischofsheim.
13042	5650	7392	154	71,4	2-4	2-4	2-4				Nedargemünd.
27278	10948	16330	393	72,1	2-4	1-4	2-4				Oberheidelberg.
10001	3914	6087	286	47,0	2-4	2-3	2-4				Pforzheim-Land.
13596	4207	9389	757	22,0	1-3	1-3	1-3				Pforzheim-Stadt.
12724	5570	7154	150	46,4	2-3	1,5-3	2-3				Rheinbischofsheim.
9337	3931	5406	147	48,1	2-3	2-3	2-3				Schopfheim.
12143	5470	6673	198	71,6	3-4	2-4	3-4				Sinsheim.
7814	3371	4443	105	74,5	2-4	2-4	2-4				Wertheim.
379 049	151142	227907	8884	46,1	1-4	1-4	1-4				